



Reglemente

Stand 22.10.2010

Entschädigungsreglement

1. Arten der Entschädigung
2. Entschädigungsberechtigte
3. Vorstandsentschädigung
4. Inkraftsetzung

1. Arten der Entschädigung

a) Sitzungsgeld (1/2 Tag)	Fr. 25.00
b) Sitzungsgeld (1 Tag)	Fr. 40.00
c) Taggeld für Delegierte (1/2 Tag)	Fr. 25.00
d) Taggeld für Delegierte (1 Tag)	Fr. 40.00
e) Gratifikation	Fr. 50.00
f) Kilometerentschädigung	Fr. 0.55
g) Standentschädigung	
- VGM-Final	Fr. 250.00
- Ausscheidungen Verbändewettkampf	Fr. 250.00
- VC-Final	Fr. 150.00
- VM 30 m-Final	Fr. 300.00
- VM 10 m-Final	Fr. 150.00
- NAWU Einzelfinal / Zwischenfinal	Fr. 200.00
- NAWU GM-Final	Fr. 250.00
- Nachwuchstreffen zentral	Fr. 500.00
- Nachwuchstreffen dezentral je	Fr. 200.00
- Mannschaftsmeisterschaft-Final	Fr. 200.00
h) Kostenzuschuss für Durchführung DV ZSAV	Fr. 500.00
i) Direkte Spesen (gegen Beleg) nur gegen Visum des Präsidenten	
j) Verpflegung Nachwuchstreffen und Nachwuchs-GM pro Schütze	Fr. 5.00
k) Verpflegung Nachwuchsschützen Einzelwettkampf für den Zwischenfinal und Final am gleichen Tag pro Schütze	Fr. 7.00
l) Entschädigung Webmaster: 50 % der jährlichen Werbeeinnahmen der Homepage	
m) Durchführung Verbandsschiessen	Fr. 2.00
pauschale Vergütung pro Schütze	
Scheibenvergütung pro Schütze	Fr. 2.50
Beschluss SK 2010	

2. Entschädigungsberechtigte

A) Verbandsvorstand	a, b, c, d, e, f, i
B) Rechnungsprüfungs-Kommission	a, b, f, i
C) Disziplinarkommission	a, b, f, i
D) ad hoc Kommissionen	a, b, f, i
E) Delegierte an DV EASV	c, d, f, i
F) Delegierte des Verbandsvorstands	c, d, f, i
G) Sektionen	g, h, j, k
H) ZSAV-Fähnrich	c, d, f, i
I) Schützenräte des ZSAV	c, d, f, i
J) Webmaster	l



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

3. Vorstandsentschädigung

Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf ein Sitzungsgeld (gemäss 1a und 1b) für folgende Anlässe, an denen es teilnimmt:

- Vorstandssitzungen
- Delegiertenversammlung
des ZSAV
des EASV
anderer Verbände im EASV
- Schiesskonferenz
- Kommissionssitzungen
- Funktionär an einem Wettkampf (Final)
- Tätigkeit für ein anderes Ressort
- Delegierter an Jubiläumsfeierlichkeiten
- Delegierter für besondere Anlässe
- Schützenratstagungen
- UV-Schützenmeisterkonferenz
- UV-Präsidentenkonferenz
- UV-Nachwuchsobmännerkonferenz
- Ausbildungskurse

Kein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht:

- bei Ausführung von Arbeiten (inkl. Scheibenauswertung), welche ein Ressortleiter für sein eigenes Ressort erledigt (ausgenommen Leitung eines Finals)
- bei Teilnahme an einer Sitzung oder einem Anlass, wofür das Vorstandsmitglied bereits ein Sitzungsgeld von einem anderen Verband oder einer Sektion erhält (Vermeidung von Doppelentschädigung).

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Der Präsident
H. R. Schäfer

Der Kassier
U. Banzer